

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Aufhebung der Ausgangssperre anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 23.03.2020, Az.: 31-5304

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 19.03.2020 über die Ausgangssperre anlässlich der Corona-Pandemie für das Stadtgebiet Hohenberg a.d. Eger und den Ortsteil Fischern des Marktes Schirnding, Az.: 31-5304, wird aufgehoben.

Begründung

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat am 19.03.2020 eine Allgemeinverfügung über die Verhängung einer Ausgangssperre für die Bewohner des Stadtgebietes Hohenberg a.d. Eger mit Ausnahme mehrerer Ortsteile und die Bewohner des Ortsteils Fischern des Marktes Schirnding erlassen.

Begründet war dies durch die erhöhte Zahl an Erkrankten und Ansteckungsverdächtigen im Verhältnis zur Zahl der dort wohnhaften Personen. Dies diente insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen, um krankheitsanfällige Menschen (Risikopersonen) zu schützen.

Am 20.03.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine Allgemeinverfügung über vorläufige Ausgangsbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie mit Wirksamkeit ab 21.03.2020, 0.00 Uhr, Az. Z6a-G8000-2020/122-98, erlassen.

Mit dieser Allgemeinverfügung wurden sinngemäß gleichlautende Regelungen für alle Bürger des Freistaats Bayern erlassen.

Damit ist die durch die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge verhängte Ausgangssperre nicht mehr erforderlich.

Um Unklarheiten für die Bürger zu beseitigen und klare rechtliche Verhältnisse auch im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen für die Sicherheitsbehörden, wie z.B. die Polizei zu schaffen, betrachtet es das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge als notwendig, die Allgemeinverfügung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 BayVwVfG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16
(Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Wunsiedel, den 23.03.2020
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge



Dr. Karl Döhler